OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302230/2/GS/JW

Datum:
Linz, 26. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des T I, vertreten durch RA Dr. D S, U x, x W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 4.1.2019, GZ: BHSESBBG-2018-140259/24-AICH, wegen einer Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 15.5.2018, GZ: BHSESBBG-2018-140259/8-AICH, hat die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wie folgt entschieden:

„Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens M-T x mit Sitz in S, x B 3, R x, zumindest am 21.03.2018 (Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanz) den slowakischen Dienstnehmer Herrn B J, geb. x, als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, x R, E. x, als LKW-Fahrer beschäftigt (polizeiliches Kennzeichen des LKW: (x) x), ohne die Lohnunterlagen in deutscher Sprache vor Ort bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, weshalb Sie mit Schreiben der Finanzpolizei Team 43 vom 21.03.2018 aufgefordert, der Finanzpolizei Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen wurden nicht entsprechend vorgelegt.

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) verstoßen.

Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher Ihres oben näher bezeichneten Unternehmens angelastet.

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) verstoßen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG (Lohn-und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz)

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
500,- Euro	24 Stunden	§ 27 Abs. 1 LSD-BG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
550.- Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) mit Erkenntnis vom 27.9.2018, LVwG-301975/4/GS, Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

III. Nunmehr erließ die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis vom 4.1.2019, GZ: BHSESBBG-2018-140259/24-AICH, und hat wie folgt entschieden:

„Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens M-T x mit Sitz in S, x B x, R x, zumindest am 21.03.2018 (Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanz) den slowakischen Dienstnehmer Herrn B J, geb. x, als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, x R, E. x, als LKW-Fahrer beschäftigt (polizeiliches Kennzeichen des LKW: (x) x), ohne die Lohnunterlagen in deutscher Sprache vor Ort bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, weshalb Sie mit Schreiben der Finanzpolizei Team 43 vom 21.03.2018 aufgefordert wurden, der Finanzpolizei bis zum 23.03.2018 um 24 Uhr folgende Unterlagen vorzulegen: Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache; Arbeitsaufzeichnungen, Unterlagen betreffend der Lohneinstufung, Lohnaufzeichnungen, Lohnzettel und Lohnzahlungsnachweise jeweils in deutscher Sprache. Folgende Unterlagen wurden nach Ablauf der gesetzlichen Frist übermittelt: A1 B J (wurde nicht verlangt), ZKO3 B J (wurde nicht verlangt), Personaldatenblatt in slowakisch, Arbeitsvertrag in slowakisch, SV-Anmeldebestätigung in slowakisch, Nachtrag Grundlohn in slowakisch. Keine dieser vorgelegten Unterlagen entsprach der Bitte um Nachreichung gem. Formular Finpol 12. Am 08.05.2018 übermittelte das Kompetenzzentrum LSDB eine Bitte um weitere Erhebung gem. § 13 LSD-BG. Aus diesem Grund wurde der Firma M- T x ein weiteres Formular zur Nachreichung von Unterlagen mit der Frist bis 30.05.2018 um 12 Uhr übermittelt und um folgende Unterlagen in deutscher Sprache gebeten: Lohnkonten, Lohnzahlungsnachweise, Arbeitszeitaufzeichnungen. Folgende Unterlagen wurden daraufhin übermittelt: Lohnzettel in slowakisch mit Anmerkungen auf Deutsch, Lohnzahlungsnachweise. Die Arbeitsaufzeichnungen wurden wieder nicht übermittelt.

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) verstoßen.

Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher Ihres oben näher bezeichneten Unternehmens angelastet.

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) verstoßen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl.Nr.44/2016 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1000,- Euro	24 Stunden	§ 27 Abs. 1 LSD-BG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
100 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
1100.- Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

IV. Dagegen wurde vom Bf die gegenständliche Beschwerde vom 1.2.2019 erhoben.

V. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

Mit Erkenntnis vom 25.1.2018, Ra 2017/021/0185-15, hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass die Einstellung des Beschwerdeverfahrens nach dem VwGVG eine Entscheidung in der Sache selbst ist. Die vom LVwG vorgenommene Aufhebung kann daher nur als ersatzlose, die Sache endgültig erledigende Aufhebung gedeutet werden; eine Aufhebung, mit der die Sache weder zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens zurückverwiesen noch endgültig erledigt wird, ist dem VwGVG nämlich- anders als dem VwGG in Bezug auf die nicht mehr meritorischen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes – fremd. Aus der Bindungswirkung einer ersatzlosen Aufhebung folgt aber – auch ohne gleichzeitige Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 VStG – dass in derselben Sache grundsätzlich kein neuer Bescheid ergehen darf.

Sowohl mit dem Straferkenntnis vom 15.5.2018, GZ: BHSESBBG-2018-140259/8-AICH, als auch mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vom 4.1.2019, GZ: BHSESBBG-2018-140259/24-AICH, wurde der Beschwerdeführer gemäß § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG bestraft, als zur Vertretung nach außen Berufener des Unternehmens M-T x mit dem Sitz in der Slowakei den slowakischen Dienstnehmer B J, geb. x, als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, R, E x, als LKW-Fahrer beschäftigt zu haben, ohne die Lohnunterlagen in deutscher Sprache vor Ort bereitzuhalten oder diese den Abgaben unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronsicher Form zugänglich zu machen, weshalb er mit Schreiben der Finanzpolizei vom 21.3.2018 aufgefordert worden wäre, der Finanzpolizei die Unterlagen vorzulegen, was nicht entsprechend erfolgte. Dass in der Tatumschreibung des Bescheides vom 4.1.2019 nunmehr die genaue Frist, innerhalb der die Vorlage vorzunehmen war und die Unterlagen, die nicht vorgelegt worden konkretisiert wurden, vermag keine neue Sache zu konstituieren. Im Sinne der genannten Judikatur des VwGH handelt es sich daher um eine Entscheidung in derselben Sache, die nach der ersatzlosen Aufhebung des ersten Bescheides durch das LVwG Oö. mit Erkenntnis vom

27.9.2018 nicht hätte ergehen dürfen. Vor dem Hintergrund der zitierten höchstgerichtlichen Entscheidung ist der Beschwerde des Bf stattzugeben und das Verfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (vgl. VwGH vom 25.1.2018, Ra 2017/21/0185-15 mit darin zitierter Vorjudikatur). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger